

Antragsteller:

Name :	_____
Anschrift:	_____
Ort:	_____
Telefon:	_____

An die
Gemeinde Neubiberg
Bau-, Planungs- und Umweltamt, SG Tiefbau
Rathausplatz 12
85579 Neubiberg

**Antrag auf Durchführung von baulichen Veränderungen
im öffentlichen Straßenraum**

Ich beantrage hiermit die Durchführung von Veränderungen an der Straße vor meinem Grundstück in der/im

Straße, Hausnummer
in Neubiberg.

Ich bitte um Durchführung folgender Baumaßnahme:

- Gehweg-/ Bordsteinabsenkung für die neue Grundstückszufahrt
- Entfernung einer Parkfläche im verkehrsberuhigten Bereich
- Entfernung/ Versetzung einer Grüninsel
- Befestigung des Grünstreifens im verkehrsberuhigten Bereich
- _____

Die Arbeiten werden durch die Gemeinde Neubiberg ausgeführt. Die entstehenden Kosten werden mir in tatsächlich anfallender Höhe zzgl. einer Pauschale von 8 % für Verwaltungs-/u. Abwicklungskosten in Rechnung gestellt. Ich verpflichte mich hiermit zur Übernahme der Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage Lageplan

Hinweise für Bauherren und Grundstückseigentümer

Eine erteilte Baugenehmigung für eine Garage oder einen Kfz-Stellplatz bezieht sich nur auf das Objekt auf Ihrem Grundstück. Nicht eingeschlossen ist ein Anspruch auf Beseitigung eines Hindernisses im Bereich der Zufahrt oder die Absenkung der Bordsteine. Die Kosten trägt der Veranlasser, im Regelfall ist das der Anlieger, der die Veränderung wünscht.

Um eine Zufahrt zu Ihrem Grundstück zu ermöglichen, benötigen Sie, je nachdem, welche Voraussetzungen bei Ihnen vor Ort vorliegen:

- ▶ eine Bordsteinabsenkung
- ▶ die Entfernung einer Parkfläche
- ▶ die Befestigung des Seitenstreifens im Einfahrtsbereich
- ▶ die Entfernung oder Versetzung einer Grüninsel

Die Gemeinde Neubiberg ist gem. Art. 47 BayStrWG Straßenbaulastträger im Sinne des Art. 9 BayStrWG für alle Gemeindestraßen. Dies bedeutet, dass Eingriffe jeglicher Art in die Straßensubstanz von der Gemeinde Neubiberg genehmigt und unter deren Federführung ausgeführt werden müssen und sind daher schriftlich unter Beifügung eines Lageplans zu beantragen.

Bitte beachten Sie:

1. Die Ausführung der Arbeiten kann nur durch die Gemeinde Neubiberg als Träger der Straßenbaulast bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen erfolgen.
2. Es ist ein „Antrag auf Durchführung von baulichen Veränderungen im öffentlichen Straßenraum“ zu stellen. Ein entsprechendes Formular kann auf der Homepage der Gemeinde Neubiberg (www.neubiberg.de) heruntergeladen werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Soweit keine Bedenken gegen die geplante bauliche Veränderung bestehen, wird mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Übernahme der Kosten geschlossen.
3. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt gem. Art. 14 Abs. 4 BayStrWG ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen). Die Gemeinde Neubiberg erhebt zusätzlich eine Pauschale von 8 % der angefallenen Kosten für Verwaltung und Abwicklung.
4. Für die Bauausführung gelten die Maßgaben der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)“ und die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch eine Veränderung der Höhe der Gehweghinterkante notwendig, damit die Querneigung des Gehwegs auch nach dem Umbau im technisch erforderlichen Bereich zwischen 2,5 % und 6 % verbleibt. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem Tiefbauamt abgestimmt werden.

6. Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

Falls Sie noch Rückfragen haben sollten, steht Ihnen Herr Brehmer (Tel. 089/60012-978) gerne zur Verfügung.